

**Nutzungs- und Entgeltordnung für
Einrichtungen der Gemeinde Quierschied vom
25.05.2010**

2. Änderung vom 21.06.2012

Inhaltsverzeichnis

1.	Benutzungsentgelte	S. 3
	1.1 Allgemeines	S. 3
	1.1.1 Anmeldung / Reservierung	S. 3
	1.1.2 Nutzungszeiten	S. 4
	1.1.2.1 Kulturelle und sonstige Nutzung	S. 4
	1.1.2.2 Nutzung von Sport- und Mehrzweckhallen	S. 4/5
	1.2 Kosten	S. 5
	1.2.1 Sportliche Veranstaltungen	S. 5/6
	1.2.2 Kulturelle und sonstige Veranstaltungen	S. 6
	1.2.3 Nebenkosten	S. 7
2.	Sonstiges	S. 7/8
	Anlage 1 (Kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen)	S. 9 - 11
	Anlage 2 (Sportliche Veranstaltungen)	S. 12
	Anlage 3 (Feuerwache, Sicherheitsbestimmungen)	S. 13
	Anlage 4 (Haftungsausschlussvereinbarung)	S. 14
	Hausordnung (Aushang in gemeindl. Hallen)	S. 15 - 17

1. Benutzungsentgelte

1.1 Allgemeines

Die gemeindlichen Einrichtungen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde Quierschied benutzt werden, wenn sie nicht durch Gebäudezwecke oder Vertrag einer Organisation überlassen sind.

Die gemeindlichen Einrichtungen stehen allen gemeindlichen Vereinen gemäß dieser Nutzungs- und Entgeltordnung zur Verfügung.

Der Veranstalter haftet für eine pflegliche Behandlung der gemeindlichen Einrichtungen und des Inventars. Er hat Ersatz zu leisten für alle bei der Benutzung entstandenen Schäden.

1.1.1 Anmeldung/Reservierung für kulturelle und sonstige Veranstaltungen

Die Anmeldung zur Durchführung einer Veranstaltung in einer gemeindlichen Einrichtung erfolgt schriftlich beim Fachbereich 1 -Allgemeine und Innere Verwaltung- der Gemeinde Quierschied. Die Antragstellung bzw. Reservierung hat mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin zu erfolgen. Mit der Anmeldung erkennt der Benutzer die „Nutzungs- und Entgeltordnung für Einrichtungen der Gemeinde Quierschied“ und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an. Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung haben die Entziehung der Benutzungserlaubnis zur Folge.

Das Entgelt für die nicht jahresbezogene Nutzung der gemeindlichen Einrichtungen wird im Normalfall in Vorkasse vereinnahmt.

Bei der Anmietung der gemeindlichen Einrichtungen haben einheimische Nutzer Vorrang vor auswärtigen Nutzern.

Der Fachbereich 1 -Allgemeine und Innere Verwaltung- kann Trainingszeiten zugunsten schulischer, gesellschaftlicher und gemeindlicher Veranstaltungen aussetzen. Die betroffenen Vereine werden über den Trainingsausfall entsprechend frühzeitig informiert.

Veranstaltungen gewerblicher Art, bei denen eine Benachteiligung der Besucher zu vermuten ist, werden abgelehnt.

Bei Vereinsveranstaltungen in den gemeindlichen Einrichtungen kann die Gemeinde Quierschied den Vereinen den Ausschank übertragen.

Die Anlagen 1 bis 4 (kulturelle und sonstige Veranstaltungen, sportliche Veranstaltungen, Feuerwache und Sicherheitsbestimmungen, Haftungsausschlussvereinbarung) sind entsprechend Bestandteile der Nutzungsgenehmigung.

Den Anordnungen der Hausmeister bzw. der Hallenwarte sowie der Beauftragten der Gemeindeverwaltung ist Folge zu leisten.

1.1.2 Nutzungszeiten

Die gemeindlichen Einrichtungen - insbesondere die Hallen - sind geschlossen wie folgt:

die Sporthalle Taubenfeld Quierschied, die Fischbachhalle und die Mehrzweckhalle Göttelborn in den ersten beiden Wochen der Sommerferien,
die Schulturnhallen Lasbach Quierschied und Fischbach-Camphausen die gesamten Sommerferien über,

die Hallen sind des Weiteren generell zwischen Weihnachten und Neujahr sowie von Karfreitag bis einschließlich Ostermontag und Rosenmontag (Ausnahme: Mehrzweckhalle Göttelborn) geschlossen. An Feiertagen bleiben die Hallen grundsätzlich **für den Trainingsbetrieb** geschlossen.

Die jeweils genauen Schließungszeiten sind dem „Quierschiefer Anzeiger“ zu entnehmen.

Zur Nutzung der Schulturnhallen Lasbach, Fischbach-Camphausen und der Mehrzweckhalle Göttelborn werden den Dauernutzern (Sportvereine u. a.) Schlüssel ausgehändigt. Bei besonderen kulturellen und anderen Veranstaltungen (z. B. in der Mehrzweckhalle Göttelborn) werden den Veranstaltern verwaltungsseitig für die Dauer der Veranstaltung Schlüssel ausgehändigt.

1.1.2.1 Kulturelle und sonstige Nutzung

Den kulturellen Vereinen wird für Faschings-, Theater- und Konzertveranstaltungen nur das Nutzungsentgelt für die eigentlichen Aufführungstage berechnet. Bei Inanspruchnahme des Bauhofes der Gemeinde Quierschied fallen zuzüglich die Kosten unter Punkt 2 (Sonstiges), Absatz 1, sowie Fahrtkosten an.

Ausnahmeregelung für Veranstaltungen von Gewerbetreibenden und nicht ortsansässigen Vereinen und Organisationen:

Der Veranstaltungstag beginnt um 08:00 Uhr und endet am Folgetag um 12:00 Uhr. Erfolgt der Auf- und Abbau außerhalb dieser Zeiten, wird der zusätzliche Auf- bzw. Abbautag mit jeweils einer halben Tagesgebühr berechnet. Weitere Belegungstage werden mit der vollen Gebühr berechnet.

Für Proben kultureller und sonstiger Vereine, wie z. B. Theatervereine, werden in Anlehnung an die Entgelte für die Sportvereine pro Stunde 4,00 € für Aktive und 1,00 € für Jugendliche berechnet.

1.1.2.2 Nutzung von Sport- und Mehrzweckhallen (Training, Übungsstunden)

Belegungszeiten in den Sport- und Mehrzweckhallen sind beim Fachbereich 1 -Allgemeine und Innere Verwaltung- schriftlich zu beantragen.

Der Nutzer ist nicht berechtigt, die ihm zugewiesene Nutzungszeit an Dritte zu überlassen. Die Weitergabe von Schlüsseln an Dritte sowie das Nachmachen von Schlüsseln sind strengstens untersagt.

Die Nutzung in den Turn- und Mehrzweckhallen ist spätestens um 22:30 Uhr zu beenden, inklusive Duschen und Umziehen.

Die Jahresentgeltrechnungen für Vereine (z. B. für Training, Übungsstunden u. a.) sowie die Nutzungszeiten gewerblicher Nutzer werden taggenau abgerechnet. Für ausgewählte Veranstaltungen kann eine Kautions erhoben werden. Sie beträgt 400,00 Euro/Veranstaltung. Eine Verrechnung erfolgt mit Beschädigungen und Verlust, ansonsten erfolgt eine Rückerstattung.

Trainingsbetrieb wird grundsätzlich **nicht** an Wochenenden gestattet. Nur in der Vorbereitungszeit auf die Runden werden jeweils ZWEI Trainingswochenenden für die Aktiven und für die Jugend genehmigt.

Vorbereitungsspiele sind während der regulären Trainingszeiten zu absolvieren.

Kirchen, Schulen, Kindertageseinrichtungen mit Sitz in Quierschied sowie die Ortsräte der Gemeinde Quierschied sind für ihre Veranstaltungen vom Benutzungsentgelt und den Nebenkosten befreit, wenn diese ausschließlich ihrer ureigensten Zweckbestimmung dienen und hierbei bzw. damit zusammenhängend kein Verkauf von Getränken und Speisen mit Gewinnerzielungsabsicht erfolgt. Ebenso wird bei Veranstaltungen dieser Institutionen verfahren, wenn die Gewinnerzielungsabsichten alleine Spenden- oder Hilfsaktionen dienen. Ortsansässige Vereine und Institutionen sind vom Nutzungsentgelt befreit, wenn es sich um Benefizveranstaltungen handelt, die ausschließlich Spenden- und Hilfsaktionen dienen.

1.2 Kosten

1.2.1 Sportliche Veranstaltungen (Anlage 2)

Für Training, Übungsstunden und sportliche Wettkämpfe wird ein Benutzungsentgelt nach Stunden erhoben.

Für die **Taubenfeldhalle Quierschied, die Fischbachhalle, die Mehrzweckhalle Götteleborn, die Schulturnhalle Lasbach Quierschied und die Schulturnhalle Fischbach-Camphausen** werden folgende Entgelte bei Sport treibenden Vereinen erhoben:

Training/Std. Aktive	4,00 €
Training/Std. Jugend	1,00 €
Spielbetrieb/Std. Aktive	6,00 €
Spielbetrieb/Std. Jugend	1,00 €
Training/Std. Fremdvereine	12,00 €
Spielbetrieb/Std. Fremdvereine	18,00 €

Das Nutzungsentgelt wird grundsätzlich stündlich, kann aber in Ausnahmefällen auch halbstündlich abgerechnet werden.

Bei der Nutzung der Taubenfeldhalle Quierschied wird für 1/3 bzw. 2/3 der Halle das Entgelt in der gleichen Höhe wie für die gesamte Halle berechnet.

Eine gesonderte Nutzung der Dusch- oder der Toilettenanlagen in gemeindlichen Einrichtungen ohne Nutzung der Einrichtung selbst wird mit einer Pauschale von 30,00 €/Tag berechnet.

Für die Dauernutzung von Räumen durch Vereine erhebt die Verwaltung seit 2011 Entgelte aufgrund einer entsprechenden Nutzungsvereinbarung.

1.2.2 Kulturelle und sonstige Veranstaltungen (Anlage 1)

Für kulturelle und sonstige Veranstaltungen wird eine Entgeltpauschale pro Tag erhoben wie folgt:

Sporthalle Taubenfeld Quierschied

gemeindliche Vereine MIT Ausschank	180,00 €
gemeindliche Vereine OHNE Ausschank	130,00 €
Fremdvereine MIT Ausschank	260,00 €
Fremdvereine OHNE Ausschank	180,00 €
Gewerbetreibende generell	500,00 €

Fischbachhalle

gemeindliche Vereine MIT Ausschank	180,00 €
gemeindliche Vereine OHNE Ausschank	130,00 €
Fremdvereine MIT Ausschank	260,00 €
Fremdvereine OHNE Ausschank	180,00 €
Gewerbetreibende generell	500,00 €

Auslegen des Schutzbodens (bei Auslegen durch die Gemeinde zzgl. Kosten unter Punkt 2, Absatz 1)	100,00 €
--	----------

Mehrzweckhalle Götterborn

gemeindliche Vereine MIT Ausschank	130,00 €
gemeindliche Vereine OHNE Ausschank	80,00 €
Fremdvereine MIT Ausschank	180,00 €
Fremdvereine OHNE Ausschank	130,00 €
Gewerbetreibende generell	400,00 €

Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen u. ä. von ortsansässigen Vereinen und Organisationen in Mehrzweckhallen werden mit der Hälfte der Entgeltpauschale berechnet.

Jubiläumsveranstaltungen von gemeindlichen Vereinen für klassische Jubiläen sind kostenfrei.

Für die Überlassung der Toiletten im Rahmen von größeren Veranstaltungen von einheimischen und Fremdvereinen bzw. Gewerbetreibenden ist pro Tag ein Entgelt in Höhe von 30,00 € zu zahlen.

1.2.3 Nebenkosten

Faschings- und sonstige Dekoration

Die Dekoration der angemieteten Halle erfolgt durch den Veranstalter. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen (schwer entflammbar u. a.) einzuhalten.

Flügel- und Klavierbenutzung

in der IKS-Halle Götterborn

30,00 €/Veranstaltung

Besteht der Benutzer auf Flügel- und Klavierstimmung, so geht dies zu seinen Lasten.

Anzahl der zur Verfügung stehenden Tische und Stühle:

in der Fischbachhalle	40 Tische
	500 Stühle
in der Mehrzweckhalle Götterborn	38 Tische
	250 Stühle neu
	300 Stühle alt

Diverse andere Gegenstände (beim Baubetriebshof der Gemeinde zu ordern)

1 Bühnenelement	3,00 €
1 Stellwand	3,00 €
1 Stehtisch	2,50 €

Besondere Aufwendungen werden dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt, Bruch und Verlust von Gläsern und Geschirr sowie von Mobiliar zum Reparatur- oder Wiederbeschaffungspreis.

Bei Anlieferung durch den Bauhof werden 2,00 €/Fahrkilometer in Rechnung gestellt.

Entgelte für weiteres Veranstaltungsmobiliar (z. B. Rostwurststand, Grillhütte) werden von der Verwaltung je nach Aufwand abgerechnet.

2. Sonstiges

Die Anlieferung/Abholung, Einrichtung und Bestuhlung der jeweiligen gemeindlichen Einrichtung sowie der Bühnenaufbau und das Auslegen mit Schutzbelag müssen durch den Veranstalter selbst erfolgen. Sofern diese Aufgaben durch den Baubetriebshof übernommen werden sollen, wird ein Stundensatz von z. Zt. 33,70 € pro Mitarbeiter erhoben.

Die Benutzung der **Lautsprechanlage** ist nur mit Zustimmung der Verwaltung gestattet.

Vereine, die gemeindliche Einrichtungen unter der Angabe „Jugendtraining“ durch Erwachsene nutzen, um damit die Entgelterhebung zu reduzieren, können von der weiteren Benutzung dieser Einrichtungen ausgeschlossen werden.

Feuerwache, Sicherheitsbestimmungen und Ordnungsdienst (Anlage 3)

Gemäß Brand- und Katastrophenschutzgesetz des Saarlandes und der Versammlungsstättenverordnung ist bei Veranstaltungen ab 200 Personen eine Brandsicherheitswache erforderlich.

Ein entsprechender Antrag ist spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung an den Fachbereich 2 -Ortspolizeibehörde- zu richten.

Die Berechnung erfolgt nach den angefallenen Stunden, s. Anlage 3.

Auflagen in Bescheiden sind vom Veranstalter zu erfüllen. Ordnungsdienste sind – wenn vom Fachbereich 2 -Ordnungsamt- gefordert – vom Veranstalter zu stellen.

Haftungsausschluss (Anlage 4)

Der Veranstalter verpflichtet sich, die Gemeinde Quierschied von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen und der vorhandenen Geräte stehen. Dies gilt ebenso für das Eigentum der Benutzer.

Der Nachweis der Veranstalterhaftpflicht ist dem Fachbereich 1 -Allgemeine und Innere Verwaltung- bei Vertragsabschluss vorzulegen (s. Anlage 4, Haftungsausschlussvereinbarung).

66287 Quierschied, 21.06.2012

Die Bürgermeisterin:

(Karin Lawall)

Anlage 1 (kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen)

Die Erlaubnis wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Bei Ausschank wird die Benutzung der Schankanlage, soweit vorhanden, gestattet. Es obliegt dem Veranstalter selbst, diese Anlage vor einer Veranstaltung von einer entsprechenden Fachfirma reinigen zu lassen und die Rechnung selbst zu begleichen oder den Antrag zur Reinigung an die Gemeinde zu richten, die dann wiederum die anfallenden Kosten dem Veranstalter in Rechnung stellen wird.
2. Der Getränkebezug in der Fischbachhalle muss wegen vertraglicher Bindungen vom Veranstalter über die Karlsberg Brauerei GmbH, hier: Vendis GmbH, Neunkirchen sowie in der Mehrzweckhalle Götterborn über den Getränkevertrieb Wolfgang Kohler auf eigene Rechnung bezogen werden. In der Fischbachhalle besteht auch die Möglichkeit, die Getränke über den jeweiligen Pächter zu beziehen.
Die anderen gemeindlichen Einrichtungen unterliegen diesbezüglich keinen Bedingungen.
3. Benutzte Gläser und benutztes Geschirr sind in einem einwandfrei sauberen Zustand zu übergeben. Beschädigte, zerbrochene oder fehlende Teile werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

Um einen lückenlosen Nachweis zu ermöglichen, übernimmt der Veranstalter vor der Veranstaltung Gläser und Geschirr abgezählt vom Hausmeister/Hallenwart und übergibt nach Beendigung der Veranstaltung wieder an den Hausmeister/Hallenwart.
Beschädigungen und Verluste sind schriftlich festzuhalten und vom Veranstalter gegenzuzeichnen.

4. Bei Beschädigungen und Verlusten an Inventar, Einrichtungsgegenständen und Gebäuden hat der Veranstalter die Reparatur- und Wiederbeschaffungskosten zu übernehmen. Um auch hier einen lückenlosen Nachweis zu gewährleisten, überprüft der Hausmeister/Hallenwart vor Beginn der Veranstaltung die bestuhlten Räumlichkeiten, um evtl. bereits vorhandene Beschädigungen festzuhalten.
Der Hallenboden ist auf Anordnung mit einem Bodenschutzbelag (Fischbachhalle) abzudecken. Dieser Bodenschutzbelag ist in gereinigtem Zustand an die Gemeinde zurückzugeben.

Sollte der Veranstalter den Abbau ohne Abnahme durch den Hausmeister/Hallenwart vollziehen, muss er dem Hausmeister/Hallenwart Gelegenheit zur Inspektion des benutzten Mobiliars geben. Das Mobiliar muss nach der Benutzung wieder in die dafür vorgesehenen Räumlichkeiten gebracht und ordnungsgemäß abgestellt werden.

Nach Absprache mit dem jeweiligen Hausmeister/Hallenwart muss nach der Veranstaltung eine Abnahme erfolgen, spätestens am darauf folgenden Tag.

Das Abnahmeprotokoll ist von Veranstalter und Hausmeister/Hallenwart zu unterzeichnen.

5. Die Räumung der gemeindlichen Einrichtung einschließlich Reinigung muss bis 12:00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages abgeschlossen sein, sofern keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen wurden. Die gemieteten Räume sind in sauberem Zustand an den Hausmeister/Hallenwart zu übergeben (besenrein ist nicht ausreichend). Der Veranstalter wird bei Mangel aufgefordert, unverzüglich – längstens jedoch innerhalb von 24 Stunden – diesen zu beseitigen. Andernfalls erfolgt Ersatzvornahme zu Lasten des Veranstalters.
6. Der Veranstalter ist verantwortlich für die lückenlose und ordnungsgemäße Sammlung und Entsorgung des Mülls und aller im Zusammenhang mit der Veranstaltung anfallenden Abfälle (z. B. Glas, Kartonagen, Essensreste, Restmüll, Bioabfälle o. a.). Die Entsorgung des anfallenden Mülls obliegt dem Veranstalter. Bei Nichtbeachtung erfolgt Ersatzvornahme zu Lasten des Veranstalters. Eine Nutzung der gemeindlichen Mülltonnen wird ausgeschlossen.
7. Evtl. im Zusammenhang mit der Veranstaltung ausgehändigte Schlüssel sind am folgenden Werktag nach der Veranstaltung zurückzugeben.
8. Die Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnung sind zu beachten. Den Anordnungen des Hausmeisters/Hallenwartes ist Folge zu leisten, ebenso dem Beauftragten der Gemeindeverwaltung.
9. Gemäß § 1 Abs. 2 der Versammlungsstättenverordnung vom 25.08.2008 sind, soweit keine Sitzplätze angeordnet werden, auf 1 qm Grundfläche max. 2 Personen zu rechnen. Die Einhaltung der Bestuhlungspläne ist Voraussetzung für die Genehmigung der Veranstaltung. Der entsprechende Bestuhlungsplan muss während der Veranstaltung für jeden Besucher sichtbar ausgehängt werden.
10. Der verantwortliche Veranstaltungsleiter muss während der Veranstaltung ständig anwesend sein.
11. Eine Unterweisung in die technischen Anlagen der gemeindlichen Einrichtung muss vor der Veranstaltung vom Hausmeister/Hallenwart mit dem Veranstaltungsleiter erfolgen.
12. Die Benutzer sind verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung vom ordnungsgemäßen Zustand der gemeindlichen Einrichtungen und der Geräte zu überzeugen. Auf hierbei festgestellte Mängel oder Schäden sind die Hausmeister/Hallenwarte sofort aufmerksam zu machen. Der Veranstalter verpflichtet sich demnach, die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen und der Geräte stehen.

13. Die rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühr obliegen dem Veranstalter.
14. Die feuerschutzpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten, s. dazu insbesondere die Anlage 3.
15. Die Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gemäß § 3 Abs. 4 SGastG (Saarländisches Gaststättengesetz) ist dem Fachbereich 2, Ordnungsamt, auf einem entsprechenden Formular anzuzeigen. Dieses Formular kann beim Fachbereich 2 angefordert werden bzw. im Internet bei www.buergerdienste-saar.de ausgefüllt und ausgedruckt werden.
16. Für eine Veranstaltung ab 200 Personen ist eine Brandsicherheitswache zu bestellen

Anlage 2 (sportliche Veranstaltungen)

1. Die Turnhallen dienen ausschließlich sportlicher Betätigung. Andere Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Fachbereichs 1 -Allgemeine und Innere Verwaltung-. Hallen und Umkleieräume stehen nur den ausübenden Teilnehmern in den ihnen zugeteilten Zeiten, die genau einzuhalten sind, zur Verfügung. Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke in den Turnhallengebäuden sind nicht gestattet.
2. Die Hallen und die Nebenräume dürfen nur mit Übungsleiter betreten werden. Die Übungsleiter sind für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit sowie für die schonende Behandlung der Hallen und der Einrichtungen und Geräte verantwortlich.
Die ordnungsgemäße Sammlung und Entsorgung von anfallendem Müll obliegen den Übungsleitern. Bei Nichtbeachtung erfolgt Ersatzvornahme zu Lasten des Vereins oder anderer Organisationen. Eine Nutzung der gemeindlichen Mülltonnen wird ausgeschlossen.
Beim Trainingsbetrieb dürfen die in den Umkleidekabinen bereitgestellten Mülleimer zur Müllentsorgung genutzt werden.
3. Die Hallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Insbesondere ist das Tragen von Straßenschuhen untersagt.
4. Den zugelassenen ausübenden Teilnehmern ist die Benutzung der Wasch- und Duschräume und der sanitären Anlagen nach Training oder Wettkampf gestattet. Beim Umkleiden sind die vorhandenen Garderoben zu benutzen. Der Zutritt zu den Garderoben ist nur den am Sportbetrieb teilnehmenden Personen gestattet.
5. Alle Geräte müssen nach Benutzung wieder in die Geräteräume gebracht und dort ordnungsgemäß aufgestellt werden. Barren, Pferde und Böcke sind niedrig zu stellen, Schaukelringe etc. hoch zu ziehen. Matten und Geräte müssen getragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Bälle, mit denen bereits im Freien gespielt wurde, dürfen in den Hallen nicht benutzt werden.
6. Die Benutzer sind verpflichtet, sich vor Beginn der Übungen vom ordnungsgemäßen Zustand der Hallen und der Geräte zu überzeugen. Auf hierbei festgestellte Mängel oder Schäden sind die Hausmeister/Hallenwarte oder die Verwaltung sofort aufmerksam zu machen. Beschädigungen, die während der Übungszeit an den Turnhallen und deren Einrichtungen und Geräten vorgekommen sind, müssen ebenfalls umgehend gemeldet werden. Sie werden von der Gemeinde zu Lasten des Vereins behoben.
7. Übungen und Spiele, die zu Beschädigungen der Hallen und Geräte führen können, sind verboten.

Anlage 3 (Feuerwache, Sicherheitsbestimmungen)

zur Veranstaltung am _____ von _____ bis _____ Uhr
(Datum) (Beginn u. Ende der VA)

In der/im _____
Angabe der gemeindlichen Einrichtung)

ist eine Feuersicherheitswache erforderlich. ja nein

Veranstalter: _____
(Name, Firma, Verein usw.)

Verantwortl. Leiter: _____
(Name, Vorname)

(Straße, Wohnort, Telefonverbindung) bitte kein Postfach angeben!

Art d. Veranstaltung _____

Es sind folgende Punkte unbedingt zu beachten:

1. Die Rettungswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr außerhalb des Gebäudes sind zugänglich und freizuhalten.
2. Die Rettungswege innerhalb des Gebäudes sind freizuhalten und entsprechend zu beleuchten.
3. Vor der Veranstaltung ist die Funktionsfähigkeit der Notausgänge zu überprüfen.
4. Feuerlöschgeräte müssen frei zugänglich sein.
5. Feuermelder und Wandhydranten – soweit vorhanden – müssen zugänglich sein.
6. Rauchdichte, Feuer hemmende oder feuerbeständige Türen dürfen in geöffnetem Zustand auch vorübergehend nicht festgestellt werden. Ein Verstoß wird gemäß § 145 StGB geahndet.
7. Scheinwerfer dürfen nicht in der Nähe von Vorhängen und Dekorationen aufgestellt werden.
8. Bedienelemente der Rauch-, Wärme- Abzugsanlage – soweit vorhanden – müssen frei zugänglich sein.
9. Der Zugang zur Sprinkleranlage – soweit vorhanden – muss frei und zugänglich sein.
10. Die Bestuhlung muss mit dem Bestuhlungsplan übereinstimmen (Teilnehmerzahl).
11. Die Alarmierungsmöglichkeiten für Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienst müssen zugänglich sein.
12. Den Anordnungen der Feuersicherheitswache ist zu folgen. Der Hausmeister hat Hausrecht.
13. Zur Ausschmückung der Räume dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden. Die Anbringung von Kunststoffen, die unter Hitzeeinwirkung brennend abtropfen, ist unzulässig.
14. Veranstaltungen mit Pyrotechnik oder offenem Feuer sind gesondert zu beantragen (zusätzliche Feuerwache).
15. **Falls einer der vorgenannten Punkte nicht erfüllt wird, kann die Veranstaltung durch die Polizei geschlossen werden.**

Festgestellte Mängel, wie z. B. verschlossene oder zugestellte Türen (Notausgänge), fehlende Feuerlöschgeräte usw. sind sofort vom Wachhabenden durch den Veranstalter beseitigen zu lassen. Treten Schwierigkeiten zur Beseitigung der Mängel auf, so ist die Polizei hinzuzuziehen, die entsprechend § 80 SPolG zu entscheiden hat, ob die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht ist und ob ggf. die Veranstaltung untersagt werden muss. In derartigen Fällen ist auch der Löschbezirksführer bzw. der Wehrrührer zu verständigen.

Die vorgenannten Punkte zur Feuersicherheitswache werden anerkannt.

Quierschied, den _____ Für den Veranstalter: _____



Haftungsausschlussvereinbarung

bei der Überlassung von kommunalen Einrichtungen an Dritte

Nutzer: _____

1. Die Gemeinde Quierschied überlässt dem Nutzer die Halle und deren Einrichtungen/die Räume und die Sportgeräte zur - entgeltlichen/unentgeltlichen - Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten, Einrichtungen und Geräte sowie die Verkehrsflächen innerhalb des Gebäudes jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Der Nutzer übernimmt die der Gemeinde Quierschied als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.
2. Der Nutzer stellt die Gemeinde Quierschied von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Verkehrsflächen innerhalb des Gebäudes stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Quierschied, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Quierschied und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Quierschied als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
4. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Quierschied an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Verkehrsflächen innerhalb des Gebäudes durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
5. Die Gemeinde Quierschied übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
6. Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Nutzer.

 (Unterschrift)

Hausordnung für die Benutzung gemeindlicher Sporthallen der Gemeinde Quierschied

Die Sporthallen, einschließlich aller zugehörigen Einrichtungen, werden dem Schutze und der Sorgfalt eines jeden Benutzers empfohlen. Im Einzelnen gilt für die Benutzung Folgendes:

§ 1

Die Benutzung der Sporthallen ist nur mit Genehmigung des Fachbereichs 1 (Allgemeine und Innere Verwaltung) gestattet; dies gilt auch für Sonderveranstaltungen. Der Nutzer ist nicht berechtigt, die ihm zugewiesene Nutzungszeit an Dritte zu überlassen. Den Anordnungen der Verwaltung ist Folge zu leisten.

§ 2

Die Räume dürfen nur für die zugewiesene Zeit in Anspruch genommen werden. Die festgelegten Anfangs- und Schlusszeiten der Übungsstunden sind pünktlich einzuhalten. Eine Benutzung der Halle außerhalb der gemeldeten Trainings- und Übungszeiten ist untersagt. Der Sportbetrieb ist spätestens um 22:00 Uhr, die Nutzung bis spätestens 22:30 Uhr (einschl. Duschen und Umkleiden) zu beenden. Nach Schluss der Übungsstunden haben die jeweils Verantwortlichen der Nutzer für das Abschließen der Türen und Fenster, das Abstellen der Wasserhähne und das Löschen der Lichter zu sorgen. Sie haften bei Schäden und bei Schlüsselverlust.

§ 3

Die Sporthallen dürfen nur mit dem verantwortlichen Übungsleiter oder seinem Vertreter benutzt werden. Er ist für die Einhaltung der Hallenordnung und für die ordnungsgemäß geleiteten Übungsstunden verantwortlich. Die Weitergabe von Schlüsseln an Dritte ist strengstens untersagt.

§ 4

Das Einstellen von Fahrrädern ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen erlaubt. Speisen, Getränke in Glasflaschen, Gläser und Geschirr dürfen nicht in Sportflächen oder Umkleideräume mitgenommen werden.

§ 5

Sorgfältige Schonung des Hallenbodens wird allen zur Pflicht gemacht. Es gilt ein generelles Harzverbot. Das Begehen des Hallenbodens ist nur in sauberen Turnschuhen gestattet, die nicht gleichzeitig als Straßenschuhe Verwendung finden. Hiervon ausgenommen bleibt die Mehrzweckhalle Götterborn.

§ 6

Das Betätigen der Thermostate an den Heizkörpern ist strengstens untersagt.

§ 7

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Personen- oder Sachschäden sowie keine Ersatzpflicht für abhanden gekommene Wertgegenstände und Kleidungsstücke.

§ 8

Alle Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln und nach ihrer Benutzung an den dazu bestimmten Platz zurückzuschaffen. Turnböcke, Pferde und Barren sind auf die niedrigste Höhe einzustellen und die Sprungkästen zusammenzustellen. Klettertaue dürfen nicht geknotet werden. Schaukelringe sind nach Abschluss der Übungsstunde vor Verlassen der Halle hochzuziehen und die rollbaren Klettertaue sowie Gitterleitern an der Wand zu befestigen.

§ 9

Jeder Übungsleiter hat sich vor dem Gebrauch eines Gerätes von seinem ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand zu überzeugen. Festgestellte Schäden, auch in Umkleide- und Duschräumen, sind der Verwaltung zu melden.

§ 10

Für Schäden, die aus verbotswidriger Nutzung entstehen, entfällt eine Haftung seitens der Gemeinde Quierschied.

66287 Quierschied, 21.06.2012

Karin Lawall
Bürgermeisterin